



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Oettinger Brauerei GmbH
Brauhausstr. 8
86732 Oettingen i. Bay.

Bearbeiterin: Frau Monika Reichherzer
Zimmer: 262 (Haus C)
Telefon: (0906) 74-418
Telefax: (0906) 74-43418
E-Mail: monika.reichherzer@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: 41.3

Datum: 28.12.2015

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der bestehenden Brauerei der Firma Oettinger Brauerei
GmbH, Brauhausstraße 8, 86732 Oettingen i. Bay., durch Errichtung und Betrieb
einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Erdgas, auf der Flur-Nr.
1855 der Gemarkung Oettingen der Oettinger Brauerei GmbH, Brauhausstr. 8,
86732 Oettingen i. Bay.**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Der Oettinger Brauerei GmbH, Brauhausstr. 8, 86732 Oettingen i. Bay. wird gemäß § 16 des BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 7.27.1 GE i. V. m. Ziffer 1.2.3.1 V des Anhangs zur 4. BImSchV, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung (Neuinstallation einer BHKW-Anlage, eines Abhitze-Dampfkessels, einer Absorptionskälteanlage und Kühltürmen) der bestehenden Brauerei, durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotorenanlage für Erdgas auf dem Grundstück Flurnummer 1855 der Gemarkung Oettingen i. Bay. nach Maßgabe der in Nr. II. 2 genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. III. aufgeführten Auflagen, erteilt.

Pflegstraße 2 - 86609 Donauwörth

Internet: www.donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Donauwörth BIC: BYLADEM1DON

IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen BIC: BYLADEM1NLG

IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG BIC: GENODEF1DON

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG BIC: GENODEF1NOE

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II.

1. Die von der Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

- 1.1 Die Firma Oettinger Brauerei GmbH betreibt derzeit im Bebauungsplanbereich Nr. 10 „Westlich der Munniger Straße“ in Oettingen i. Bay. die Braustätte Süd mit einem genehmigten Bierausstoß von 3 Millionen Hektolitern pro Jahr. Auf der Flur-Nr. 1855 der Gemarkung Oettingen i. Bay. wird ein Sudhaus mit zugehörigen Nebeneinrichtungen und Kesselhaus betrieben. Die Firma plant nun im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotorenanlage. Gegenwärtig sind die in der Braustätte Süd vorhandenen BHKW´s mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 20,96 MW genehmigt. Nun ist beabsichtigt am Standort Süd eine BHKW-Anlage mit 4.511 kW in die Braustätte zu integrieren. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Umweltschonung erfolgt der Betrieb des neuen Verbrennungsmotors mit dem Brennstoff Erdgas. Das Motoraggregat mit Generator wird ebenerdig in einem Stahl- / Beton-Containment installiert. Die Steueranlagen, der Katalysator, die Ölversorgung des Motors und die Kühlwasser-Wärmetauschergruppe sind ebenfalls auf der Ebene eins eingebaut. In der zweiten Ebene des Containments befindet sich eine Abhitze-Dampfkesselanlage mit Economiser. In der dritten Ebene des Containments wird ein Abgaswärmetauscher zur optimierten und / oder vollen Wärmeausnutzung (bei Umgehung der Abhitze-Dampfkesselanlage) installiert. Nachgeschaltet ist ein Schalldämpfer. Im Containment verankert ist die Kaminanlage. Aufgrund der geplanten Feuerungswärmeleistung des Motors von mehr als 1 MW, liegt die Anlage über der Mengenschwelle der 4. BImSchV und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.2 Die Verbrennungsmotorenanlage setzt sich wie folgt zusammen:

- **BHKW**
MTU onesite energy Motor Typ 16V4000L64;
FWL = 4.511 kW mit Schalldämpfer und Oxidations-Katalysator
- **Abhitze-Dampfkessel mit Abgas-Wärmetauscher**
Leistung: 738 kW, Bosch Thermotec, Typ SBC-26,9-800-1200/300-1H-1AX-V-10/HRSB 80x10
Abgas Wärmetauscher: Aprovis (Nr. 15180473), Leistung 165 kW
- **Kaminanlage**
22 m Höhe über Grund
- **Absorptionskälteanlage**
AGO, Typ Congelo, Heizlast: 1.900 kW
- **Kühlturm**
BAC, Typ XES15E 1218-09GEWF

Beschreibung der Dampfkesselanlage:

Dampferzeuger der Kategorie IV

Herstell-Nr.

121424

| | |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Name und Sitz des Herstellers: | Bosch Industriekessel GmbH, Gunzenhausen |
| Kesselart: | Großwasserraumkessel |
| Herstelljahr: | 2015 |
| Zulässiger Betriebsüberdruck: | 10 bar |
| Wasserinhalt bis NW in m ³ : | 1,599 |
| Aufstellungsort: | Kesselhaus auf dem Betriebsgrundstück der Firma Oettinger Brauerei GmbH |
| Betrieb: | 72 Std. BoB |
| Feuerung: | Gasmotor MTU Onesite 16V 4000L64 |
| Brennstoff: | Erdgas |
| Feuerungswärmeleistung: | max. 4,511 MW, Beheizleistung Abhitzekessel 1,24 MW |

Schornstein

| | |
|-------------------------------|----------|
| Mündungshöhe über Erdgleiche: | ca. 22 m |
| Obere lichte Weite in m: | 0,63 m |

Abgas-Wasservorwärmer (Eco)

| | |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Ausführung: | unabsperrbar |
| Herstell-Nr.: | 1174170 |
| Name und Sitz des Herstellers: | Bosch Industriekessel GmbH, Gunzenhausen |
| Herstelljahr: | 2015 |
| Gasberührte Heizfläche in m ² : | 44 |
| Zulässiger Betriebsdruck in bar: | 16 |
| Zulässige Wärmeleistung in MW: | 0,104 |

- 1.3** Der Standort der Firma Oettinger Brauerei GmbH liegt ca. 12 km nordöstlich der Stadt Nördlingen, am südlichen Rand der Stadt Oettingen i. Bay. und unmittelbar westlich der Staatsstraße 2221, die von Oettingen nach Munningen führt. Das Zentrum von Oettingen i. Bay. befindet sich ca. 1,5 km in nordöstlicher Richtung.
- Das Betriebsgelände liegt im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 „Westlich der Munniger Straße“ (Fassung vom 14.10.2002) auf dem Flurstück Nr. 1855 in der Gemarkung Oettingen i. Bay. Im nordwestlichen Freibereich des Sudhauses ist die Aufstellung der BHKW-Anlage und des Dampferzeugers in Containerbauweise geplant. Im westlichen Gebäudeteil des Sudhauses befindet sich der geplante Standort der Absorptionskälteanlage.

Westlich, südlich und östlich grenzen Wiesen- und Ackerflächen an das

Betriebsgelände an; in nördlicher Richtung befinden sich eine Reihe weiterer Gewerbebetriebe. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen befinden sich östlich des Standortes in ca. 300 m Entfernung (Wohnhaus Gärtnerei Krippner) und nördlich in ca. 450 m Entfernung (Wohnbebauung „Am Weißen Kreuz“).

2. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Allgemeine Angaben (Antragsformular § 16 BImSchG, Kontaktdaten, Antragsgegenstand, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antrag auf vorzeitigen Beginn, Kosten)
 - Standort der Anlage (Ortsplan, Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 2.000, Detailliertes Luftbild, Übersichtslageplan, Aufstellungsplan I und II, Layout BHKW, Aufstellung Absorptions-Kälteanlage, Fotodokumentation, Auszug Flächennutzungsplan, Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 1.000)
 - Betriebsbeschreibung (BHKW-Modul, Öltanks, Transformator, Abhitze-Dampfkessel, Absorptions-Kälteanlage, Kühlturm, Schemen)
 - Luftreinhaltung
 - Lärmschutz (Schallimmissionsprognose, Datenblätter Abgasschalldämpfer, Datenblatt Zu- und Abluft-Schalldämpfer, Technische Daten Aufstellungsplan II)
 - Anlagensicherheit
 - Abfälle
 - Energieeffizienz
 - Betriebseinstellung
 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - Arbeitsschutz
 - Gewässerschutz
 - Naturschutz
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
- Genehmigungsunterlagen gem. Betriebssicherheitsverordnung

III.

Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Landratsam Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.
- 1.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 1.3 Bei Be- oder Entladevorgängen von wassergefährdenden Stoffen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass er die Anforderungen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 des Anhangs 2 der Anlagenverordnung (VAwS) erfüllt (stoffundurchlässige Fläche, Rückhaltevermögen, etc.).
- 1.4 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

- 1.5 **Der Öltank mit den zwei Kammern sowie der Öltransformator mit Auffangwanne dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen gemäß § 18 VAwS geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden.**

2. Landratsamt Donau-Ries - Bauwesen

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes sind zu beachten.

3. Gewerbeaufsichtsamt

- 3.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und den dazu erlassenen Technischen Regeln zu entsprechen.
- 3.2 Die Anforderungen und Maßgaben des Prüfberichts Nr. IS-DDK-MUC/gra vom 10.11.2015 der zugelassenen Überwachungsstelle sind zu erfüllen und zu beachten.
- 3.3 Bei Abweichungen entgegen den Planungsunterlagen oder des Prüfberichts muss die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet sein. Eine vorherige Abklärung mit der zugelassenen Überwachungsstelle ist dann erforderlich. Die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt - ist über das Ergebnis eventueller Abweichungen zu informieren.
- 3.4 Der zulässige Betriebsüberdruck der Anlage darf nicht überschritten werden.
- 3.5 Durch den Betreiber ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist gem. § 3 Abs. 7 BetrSichV regelmäßig zu überprüfen.
- 3.6 Die Inbetriebnahme hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Inbetriebnahme der eingebauten Anlagen und Ausrüstungsteile sind zu beachten und vorzuhalten.
- 3.7 Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel oder Beschädigungen aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden können.
- 3.8 Als Betreiber der Dampfkesselanlage haben Sie dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall beim Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen in Mitleidenschaft gezogen worden ist;
 - jeden Schadensfall, der zu einer Betriebseinstellung wegen Mängeln, durch den Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, geführt hat;
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

3.9 Der Kessel ist den nach § 15 (5) BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterziehen zu lassen.

Hinweise:

3.10 Die Dampfkesselanlage ist durch die zugelassene Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

3.11 Die Anlage muss wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle im ermittelten Turnus unterzogen werden.

3.12 Dieser Bescheid, sowie die erforderlichen Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass Sie den dazu befugten (z. B. ZÜS-Sachverständige, Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt -) vorgezeigt werden können.

3.13 Die endgültige Stilllegung ist dem Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4. Landratsamt Donau-Ries - Technischer Immissionsschutz

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

| | BHKW-Modul |
|-----------------------------|------------------------|
| Typ | Gas-Otto-Motor |
| Brennstoff | Erdgas |
| Abgasreinigung | Oxidationskatalysator |
| max. Feuerungswärmeleistung | 4.511 kW |
| Elektrische Leistung | 1.999 kW _{el} |

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe und Emissionsminderung

4.1.1.1 Die Feuerungswärmeleistung des Verbrennungsmotors des BHKW-Moduls darf im Dauerbetrieb 4.511 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von jeweils 447,4 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen unteren Heizwert Hi von 36.300 kJ/Nm³.

4.1.1.2 Der Verbrennungsmotor des BHKW-Moduls ist als gasbetriebener Gas-Otto-Motor nach dem Magergemisch-Prinzip zu betreiben und mit einem Oxidationskatalysator auszurüsten. Als Brennstoff darf in den Verbrennungsmotoren nur Erdgas eingesetzt werden.

4.1.1.3 Für eventuell erforderliche Nachrüstmaßnahmen am BHKW-Modul ist ein zusätzlicher Platzbedarf vorzusehen.

4.1.1.4 Das im Verbrennungsmotor und den Gaskesseln eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

4.1.2 Emissionsbegrenzungen

4.1.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Verbrennungsmotors des BHKW-Moduls dürfen folgende Werte nicht überschreiten.

a) Kohlenmonoxid (CO) 0,30 g/m³

b) Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂ 0,50 g/m³

c) Formaldehyd 40 mg/m³

Diese Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-% bezogen.

4.1.2.2 Für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgas des Verbrennungsmotors des BHKW-Moduls darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

4.1.3 Ableitbedingungen

4.1.3.1 Die Abgase aus dem BHKW-Modul sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 22 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

4.1.3.2 Der Mündungsinwenddurchmesser des Schornsteins darf 0,5 m nicht unterschreiten.

4.1.3.3 Die in der Auflage 4.1.3.1 genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

4.1.4 Messung und Überwachung

4.1.4.1 Messplätze

4.1.4.1.1 Für die Durchführung der Messungen (s. Auflage 4.1.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

4.1.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist

4.1.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden

4.1.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

4.1.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas des BHKW-Moduls die Emissionen an

- a) Kohlenmonoxid (CO)
- b) Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂
- c) Formaldehyd

die in Auflage 4.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

4.1.4.3.2 Die in Auflage 4.1.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.1.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Donau-Ries jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 4.1.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 4.1.4.3.1 erstmalig und nach der Auflage 4.1.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben
- 4.1.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen ist.
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

4.1.5 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.5.1 Der Gasmotor einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtung (Oxidationskatalysator) müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.1.5.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Gasmotors einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtung (Oxidationskatalysator) sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.
- 4.1.5.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen am Gasmotor einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtung (Oxidationskatalysator) sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Das geplante BHKW ist entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
– TA Lärm vom 26. August 1998.

4.2.2 Die Beurteilungspegel des geplanten BHKWs dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag aller auf dem Betriebsgelände bereits bestehenden Anlagen einschließlich des zugehörigen Fahr- und Verladeverkehr an den relevanten Immissionsorten folgende Nacht- Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

| Immissionsort Nr. | Beschreibung | Immissionsrichtwertanteil für die Nachtzeit in dB(A) |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 1 | Wohnhaus Gärtnerei Krippner, Flur-Nr. 1919 der Stadt Oettingen i. Bay. | 43 |
| 2 | Wohnhaus, Flur-Nr. 1952/18 der Stadt Oettingen i. Bay.; Baugebiet "Am Weißen Kreuz" | 37 |

4.2.3 Die Beurteilungspegel des geplanten BHKWs dürfen an den relevanten Immissionsorten folgende Nacht-Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

| Immissionsort Nr. | Beschreibung | Immissionsrichtwertanteil für die Nachtzeit in dB(A) |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 1 | Wohnhaus Gärtnerei Krippner, Flur-Nr. 1919 der Stadt Oettingen i. Bay. | 33 |
| 2 | Wohnhaus, Flur-Nr. 1952/18 der Stadt Oettingen i. Bay.; Baugebiet "Am Weißen Kreuz" | 27 |

4.2.4 Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 – 06.00 Uhr.

4.2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 TA Lärm).

4.2.6 Folgende flächenbezogene Schalleistungspegel sind durch die Außenfassaden des geplanten BHKW-Containers einschließlich der Zu- und Abluftöffnungen an den Stirnseiten einzuhalten:

| Außenbauteil | L_w in dB(A) | Fläche des Bauteils in m² |
|-----------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|
| Außenwand Südfassade | 64,4 | 117 |
| Außenwand Nordfassade | | 117 |
| Außenwand Westfassade | | 26 |
| Außenwand Ostfassade | | 26 |
| Dachfläche | | 45 |

4.2.7 Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schalleistungspegel LW bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

| Schallquelle: BHKW | LW in dB(A) |
|----------------------------------------------|-------------|
| Mündung Abgaskamin | 80 |
| Kühltürme 2 Stück | je 80 |
| Trafoanlage einschließlich Lüftung über Dach | 75 |

4.2.8 Bei dem Abgaskamin ist darauf zu achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen keine relevanten tieffrequenten Anteile auftreten. Des Weiteren ist generell sicherzustellen, dass die vom BHKW nach außen abgestrahlten Geräusche an den Immissionsorten keine Tonhaltigkeit aufweisen.

4.2.9 In schutzbedürftigen Räumen der in Punkt 4.2.1 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte dürfen keine unzulässigen tiefen Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 auftreten.

4.2.10 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.2.11 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

4.2.12 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

4.2.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b Abs. 2 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 4.2.3 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Nachweis zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen. Alternativ kann der Nachweis durch messtechnische Ermittlung der flächenbezogenen Schalleistungspegel (Ziffer 4.2.4) der Schalleistungen (Ziffer 4.2.7) und einer Ausbreitungsrechnung erfolgen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn durch die Gesamtanlage der Braustätte II die in Ziffer 4.2.2 genannten Gesamtbeurteilungspegel nachgewiesen werden.

IV.

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- Innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen worden ist

oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V.

Die Oettinger Brauerei GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **17.825,63 €** festgesetzt. Auslagen werden derzeit in Höhe von **43,50 €** erhoben.

Gründe:

I.

Die Oettinger Brauerei GmbH beantragte beim Landratsamt Donau-Ries gem. § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage (Brauerei), durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Erdgas gemäß Ziffer 7.27.1 GE i. V. m. Ziffer 1.2.3.1 V des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1855 der Gemarkung Oettingen i. Bay.

Die neue Verbrennungsmotorenanlage besteht im Wesentlichen aus einem BHKW-Modul (P_{el} 1.999 kW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.511 kW, welches mit einem Gas-Otto-Motor nach dem Magergemisch-Prinzip ausgestattet ist. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Das BHKW-Modul wird ganzjährig rund um die Uhr in Betrieb sein und versorgt die Einrichtungen der Brauerei mit elektrischem Strom, sowie Heiz- und Prozesswärme.

Zusätzlich sollen eine Absorptionskälteanlage und zwei Kühltürme zur Aufstellung kommen.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Verbrennungsmotorenanlage wird mit folgenden Zielen verknüpft: Eigenstromerzeugung für den Verbrauch im Betrieb, Verbessertes Nutzungsgrad zur Erzeugung von Kälte und Satttdampf für das Sudhaus, Energieeinsparung und CO₂-Einsparung.

Der entsprechende Antrag nach § 16 BImSchG wurde beim Landratsamt Donau-Ries am 30.09.2015 eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 18.12.2015 ergänzt.

Im Verfahren holte das Landratsamt Donau-Ries die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange ein:

- Landratsamt Donau-Ries, technischer Umweltschutz
- Landratsamt Donau-Ries, fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Bauwesen
- Stadt Oettingen i. Bay.
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBI S. 154), örtlich zuständig.
2. Bei der Verbrennungsmotorenanlage für Erdgas handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) und der Ziffer 7.27.1 GE i. V. m. Ziffer 1.2.3.1 V des Anhangs zur 4. BImSchV. Des weiteren handelt es sich um eine Nebenanlage zur bereits genehmigten Brauerei mit einem Ausstoß von > 3000 hl Bier pro Tag im Sinne der Ziffer 7.27.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da der Antragsteller dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:

3.1 immissionsschutzfachliche Beurteilung

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert. Es ist daher festzuhalten, dass aus

immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

- 3.2 Allgemeine Einzelfallprüfung (Vorprüfung) nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß 7.26.2 und 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Prüfergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 20 des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.12.2015 veröffentlicht.

4. Zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BlmSchG festzusetzen.
5. Die notwendige bauaufsichtliche Genehmigung für die Anlage ist gem. § 13 BlmSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsaufgaben enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die für die Aufstellung der neuen Dampfkesselanlage (Nr. 121424) erforderliche Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist gem. § 13 BlmSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten und ist daher nicht gesondert auszusprechen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S.

286) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.1, 8.II.0/1.3.2 und 7.I.2/1.1 Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Mai 2015 (GVBI S. 170).

Bei Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 3.153.500,00 € wird gemäß Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.2 KVz die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf **13.210,50 €** festgesetzt (11.250,00 €, zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten = 1.960,50 €).

Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um die auf 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zu erhöhen:
Für die baurechtliche Genehmigung ist gemäß Tarifnummer 2.I.1/1.24.1.1.1 für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 3.153,50 € (1 ‰ der Kosten) anzusetzen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt **2.365,13 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries, sowie der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft, als Sachverständige entstandenen Verwaltungsaufwandes (je Prüffeld mind. jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €) zu erhöhen:

- a) Für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries, zu den Prüffeldern „Lärm“ und „Luft“ wird jeweils die Mindestgebühr von **500,00 € festgesetzt**.
- b) Für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird die Mindestgebühr in Höhe von **250,00 €** festgesetzt.

Gemäß Tarif-Nr. 7.I.2/1.1 KVz ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erhöhen (**1.000,00 €**).

Damit ergibt sich eine **Gesamtgebühr** in Höhe von **17.825,63 €**.

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes vom Antragsteller zu tragen sind, sind für Porto, Kopien, Telefon u. Ä. **40,00 €** und für die Postzustellung **3,50 €** angefallen. Die Summe der Auslagen beträgt derzeit **43,50 €**.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von **17.869,13 €**.

Hinweis:

An Auslagen, welche der TÜV Süd für das Gutachten in Rechnung stellt, wird eine gesonderte Kostenrechnung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Beckmann
Regierungsrat

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (3. Ausfertigung) -gesonderte Post-
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Plansatz vom Gewerbeaufsichtsamt (BetrSichV) –gesonderte Post-